

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen

DESS Development Systems Services AG

1. Allgemeines
 - 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten ausschliesslich für alle Verträge oder Vereinbarungen mit der DESS Development Systems Services AG, gemäss welchen ein Kunde („Kunde“), Küchen, Farben, Fliesen, Möbel, Kerzen, Seifen, Textilien und sonstige Wohnaccessoires oder Einrichtungsgegenstände („Produkte“) oder Baumaterial von DESS Development Systems Services AG kauft („Verträge“).
 - 1.2 Bei Widersprüchen zwischen einem Vertrag und diesen AVB haben diese AVB Vorrang, ausser DESS Development Systems Services AG und der Kunde („Parteien“) vereinbaren im Vertrag ausdrücklich etwas anderes. Die Anwendung der allgemeinen Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich wegbedungen, ausser die Parteien vereinbaren im Vertrag ausdrücklich etwas anderes.
2. Vertragsschluss
 - 2.1 Die Offerten von DESS Development Systems Services AG haben schriftlich zu erfolgen und sind für die in der Offerte genannte Dauer oder bis zu dem darin genannten Schlusstermin verbindlich. Eine Offerte, in der weder eine Dauer noch ein Schlusstermin bezeichnet wird, ist nichtverbindlich.
 - 2.2 Die Bestellung eines Kunden aufgrund einer Offerte von DESS Development Systems Services AG hat schriftlich zu erfolgen. Verträge werden erst im Zeitpunkt, in dem DESS Development Systems Services AG die Auftragsbestätigung („Auftragsbestätigung“) erstellt, abgeschlossen („Abschlussdatum“). Weichen die Bedingungen der Auftragsbestätigung von jenen der Offerte von DESS Development Systems Services AG oder der Bestellung des Kunden ab, gilt der Vertrag als zu den Bedingungen der Auftragsbestätigung abgeschlossen, ausser der Kunde erhebt gegen die Auftragsbestätigung innerhalb von drei (3) Kalendertagen ab deren Erhalt Einspruch.
 - 2.3 Änderungen oder Ergänzungen zu Verträgen oder zu diesen AVB sind nur gültig, wenn sie von DESS Development Systems Services AG schriftlich akzeptiert wurden und gelten nur für den jeweiligen Vertrag.
3. Preise / Zahlungen
 - 3.1 Die in den Offerten und Auftragsbestätigungen von DESS Development Systems Services AG angegebenen Preise gelten ausschliesslich exklusiv (a) Mehrwertsteuer und (b) ähnlicher oder sonstiger Steuern, Zölle, Abgaben oder anderer Gebühren. DESS Development Systems Services AG ist berechtigt, sämtliche Steuern, Zölle, Abgaben oder anderen Gebühren aus der Erfüllung eines Vertrages den Kunden zu belasten. Die Preise basieren auf Lieferung gemäss den in der Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferbedingungen, ausser die Parteien vereinbarenderschriftlich etwas anderes.
 - 3.2 Bei nach dem Abschlussdatum des Vertrages eintretenden unvorhergesehenen Umständen (einschliesslich Preisänderungen bei Rohmaterialien oder gesetzlich vorgeschriebene Änderungen bei Kosten, Abgaben oder Steuern), die eine Änderung der vertraglich vereinbarten Produktpreise erforderlich machen, ist DESS Development Systems Services AG berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. DESS Development Systems Services AG hat dem Kunden allfällige Preisänderungen fünf (5) Kalendertage im Voraus anzuzeigen. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag aufgrund von Preisänderungen zu kündigen.
 - 3.3 Sofern zwischen den Parteien schriftlich nicht anders vereinbart wurde, hat die Bezahlung der Produkte innerhalb der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Zahlungsfrist zu erfolgen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum der entsprechenden Rechnung. Zahlungen gelten als erfolgt, wenn sie dem Konto von DESS Development Systems Services AG innerhalb der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Zahlungsfrist gutgeschrieben wurden. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist DESS Development Systems Services AG berechtigt, ohne weitere Mitteilung Verzugszinsen von vierzehn (14) Prozent pro Jahr auf den unbezahlten Rechnungsbetrag zu verlangen. Vorauszahlungen werden nicht verzinst. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten, aufzuschieben, oder mit (behaupteten) Gegenforderungen des Kunden oder aus anderen Gründen (einschliesslich Gewährleistungsverletzung, Teillieferung oder Lieferverzug) zu verrechnen.
 - 3.4 DESS Development Systems Services AG ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und vor jeglichen (weiteren) Vertragsleistungen vom Kunden Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheiten für die entsprechenden Beträge zu verlangen. Unbeschadet seines Rechtes, gesondert oder zusätzlich
4. Pflichten des Kunden
 - 4.1 Nach Erhalt der Auftragsbestätigung hat der Kunde (i) alle staatlichen, gesetzlichen und sonstigen behördlichen Lizenzen, Bewilligungen, Genehmigungen, Eintragungen und Zustimmungen einzuholen und (ii) DESS Development Systems Services AG alle Informationen zu liefern, die DESS Development Systems Services AG für die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Vertragspflichten allenfalls benötigt.
 - 4.2 Sofern gemäss geltendem Recht nicht anders vorgesehen, ist DESS Development Systems Services AG nicht verantwortlich für die Sammlung, Aufbereitung, Verwertung oder Entsorgung (i) der Produkte, Ersatzteile oder Wartungsteile, wenn diese von Gesetzes wegen als „Abfall“ erachtet werden, oder (ii) anderer Artikel, welche durch Produkte oder durch Teile davon ersetzt werden.
 - 4.3 Der Kunde darf keine Zeichen, Marken, Namen, Logos oder Tafeln, die an den Produkten von DESS Development Systems Services AG oder von mit DESS Development Systems Services AG verbundenen Unternehmen angebracht wurden, verändern, modifizieren, ergänzen, entfernen, verfälschen oder unkenntlich machen. Sofern die Parteienschriftlich nicht etwas anderes vereinbart haben, ist der Kunde nicht berechtigt, andere Zeichen, Marken, Namen, Logos oder Tafeln an den Produkten anzubringen.
5. Lieferung
 - 5.1 Sofern zwischen den Parteien schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Produkte gemäss den Lieferbedingungen (Incoterms 2010) an die Lieferadresse und nach der Liefermethode, die in der Auftragsbestätigung bezeichnet werden, zu liefern. DESS Development Systems Services AG behält sich jederzeit das Recht auf Teillieferung vor. Das Verpackungsmaterial darf vom Kunden nicht an DESS Development Systems Services AG retourniert werden.
 - 5.2 Sofern zwischen den Parteien schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind alle in den Auftragsbestätigungen festgelegten Lieferfristen und Termine lediglich als Orientierungswerte zu verstehen, mit denen keine vertraglichen Pflichten verbunden sind.
 - 5.3 Die Lieferfrist beginnt am ersten Geschäftstag, nachdem DESS Development Systems Services AG im Besitz (a) sämtlicher vom Kunden zu liefernden Informationen, Daten oder Ressourcen, die für die Erfüllung des Vertrages notwendig sind; (b) sämtlicher gemäss Ziff. 4 vom Kunden an DESS Development Systems Services AG zu liefernden Informationen; (c) sämtlicher für die Nutzung und die Lieferung der Produkte benötigten Lizenzen, Bewilligungen oder Bescheinigungen; und (d) sämtlicher von DESS Development Systems Services AG gemäss Ziff. 3.4 verlangten Vorauszahlungen und Sicherheiten ist.
 - 5.4 Falls DESS Development Systems Services AG im Vertrag einen Liefertermin garantiert und sich die Lieferung um mehr als zwei (2) Wochen verzögert, hat der Kunde Anspruch auf eine Konventionalstrafe in Höhe von null Komma fünf (0.5) Prozent des Preises für die von der Verzögerung betroffenen Produkte für jede volle Woche der Verzögerung, vorausgesetzt, DESS Development Systems Services AG ist verantwortlich und der Kunde erlitt Schaden durch die Verzögerung. Die gemäss dieser Ziffer zu bezahlende Konventionalstrafe darf fünf (5) Prozent des Preises für die von der Verzögerung betroffenen Produkte nicht übersteigen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf andere Rechtsbehelfe oder auf Schadenersatz irgendeiner Art, weder ausdrücklich, stillschweigend, gesetzlich noch sonst wie, für oder im Zusammenhang mit einer verzögerten Lieferung, sofern der Schaden nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten von DESS Development Systems Services AG oder Verwaltungsräten, Führungskräften, Mitarbeitern oder Vertragspartnern entstanden ist.
 - 5.5 Falls DESS Development Systems Services AG an der Lieferung der Produkte oder der Erfüllung sonstiger Vertragspflichten aus Gründen oder durch Umstände, die für DESS Development Systems Services AG vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren und die ausserhalb The DESS

Headoffice

DESS Development Systems Services AG

Home & Garden your living

Via Parco 2 | CP 1803 | CH-6501 Bellinzona

MWST Nr. CHE-102.602.363

- 5.6 Development Systems Services AG Company GmbH Kontrolle liegen (einschliesslich Ereignisse der höheren Gewalt wie etwa Krieg; Epidemien; Revolutionen; Feuer; Explosionen; Unfälle;
- Naturkatastrophen; Sabotage; Regierungsentscheidungen und -Handlungen; Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- und Wiedereinfuhrverbote oder Aufhebung entsprechender Lizenzen; Terrorakte; Aufruhr oder bürgerliche Unruhen; Arbeitskonflikte oder andere Streitigkeiten; Verzögerungen oder Ausbleiben von Lieferungen von Subakkordanten oder die Nichterfüllung durch den Kunden der ihm gemäss diesen AVB oder eines Vertrages obliegenden Pflichten), gehindert wird, werden die Lieferung und sonstigen Pflichten von DESS Development Systems Services AG für die Dauer der entsprechenden Gründe oder Umstände sowie danach für weitere sieben (7) Kalendertage ausgesetzt. Falls der Zeitraum, in welchem DESS Development Systems Services AG aufgrund solcher Gründe oder Umstände nicht in der Lage ist, ihre Pflichten zu erfüllen, länger dauert als dreissig (30) Kalendertage, ist DESS Development Systems Services AG berechtigt, den von diesen Gründen oder Umständen betroffenen Vertrag aufzulösen, ohne gegenüber dem Kunden für Schäden zu haften. Der Kunde haftet für sämtliche von DESS Development Systems Services AG vor der Vertragsauflösung gelieferten Produkte.
- 5.7 Der Kunde hat die Produkte bei Lieferung in seinen Besitz zu nehmen oder in Besitz nehmen zu lassen. Falls lieferbereite Produkte aufgrund von Umständen, die dem Kunden zuzuschreiben sind, nicht versendet oder geliefert werden können, ist DESS Development Systems Services AG berechtigt, dem Kunden sämtliche ihr entstandenen zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Lagerung, Versicherung, Transport) in Rechnung zu stellen, bis der Versand oder die Lieferung möglich werden.
6. Gewährleistung
- 6.1 Sofern zwischen den Parteien schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, gewährleistet DESS Development Systems Services AG, dass jedes Produkt für die Dauer von zwölf (12) Monaten ab dem Zeitpunkt des Versands zum Kunden für den beabsichtigten Zweck tauglich ist.
- 6.2 Diese Gewährleistung schliesst Folgendes nicht ein:
- (a) Mängel und Fehler, die verursacht wurden durch unsachgemäss installierte oder verwendete Produkte, ungünstige Arbeits- oder Nutzungsbedingungen, oder Produkte, Ersatzteile und Wartungsteile, die nicht von DESS Development Systems Services AG oder einer von DESS Development Systems Services AG ermächtigten Drittpartei geliefert wurden, sowie durch Umstände, die dem Kunden oder Drittparteien zuzuschreiben sind;
- (b) übliche Abnutzung;
- (c) gebrauchte oder unsachgemäss gelagerte Produkte, Ersatzteile oder Wartungsteile;
- (d) kurzlebige Materialien, die als Materialien mit einer Lebensdauer von weniger als 12 (zwölf) Monaten definiert sind und/oder Materialien, die von DESS Development Systems Services AG gegenüber dem Kunden als solche definiert wurden;
- (e) Produkte, Ersatzteile oder Wartungsteile, die mit unpassenden Chemikalien oder anderen Substanzen, die an oder im Zusammenhang mit den Produkten verwendet werden, in direkten Kontakt kommen.
- 6.3 Die Gewährleistung wird ungültig, falls der Kunde (i) die Produkte modifiziert, wartet oder repariert, oder (ii) zulässt, dass die Produkte von einer nicht von DESS Development Systems Services AG ermächtigten Drittpartei modifiziert, gewartet oder repariert werden.
7. Rechtsbehelfe
- 7.1 Bei Lieferung hat der Kunde die gelieferten Produkte sorgfältig auf Fehlerfreiheit, Vollständigkeit und Tauglichkeit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen oder eine solche Prüfung vornehmen zu lassen. Durch eine solche Prüfung entdeckte oder entdeckbare Mängel oder Fehlbestände sind mit einer ausführlichen schriftlichen Erklärung innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach der Lieferung DESS Development Systems Services AG zu melden, ansonsten verfallen alle diesbezüglichen Rechte oder Rechtsbehelfe.
- 7.2 Mängel oder Fehlbestände, die durch eine Prüfung gemäss Ziff. 7.1 nicht zu entdecken waren, sind vom Kunden innerhalb der Gewährleistungsfrist (gemäss Definition in Ziff. 6.1) mit einer ausführlichen schriftlichen Dokumentation und Fotos DESS Development Systems Services AG zu melden, andernfalls erlöschen alle diesbezüglichen Rechte oder Rechtsbehelfe.
- 7.3 Rechtzeitige Beschwerden des Kunden befreien ihn nicht von der Pflicht, alle gelieferten Produkte zu bezahlen und in Empfang zu nehmen.
- 7.4 Die Beweislast dafür, dass die gelieferten Produkte nicht mit einem Vertrag übereinstimmen, liegt beim Kunden. Der Kunde bietet DESS Development Systems Services AG vollumfängliche Kooperation bei der Untersuchung der Grundlage der Beschwerde. Falls die Beschwerde des Kunden als unbegrün-
- det beurteilt wird, trägt der Kunde die Kosten für die Untersuchung.
- 7.5 Bei einer Gewährleistungsverletzung durch DESS Development Systems Services AG wird DESS Development Systems Services AG nach eigenem Ermessen
- (a) die Produkte ersetzen oder (b) dem Kunden den Kaufpreis für die Produkte, die von der Gewährleistung betroffen sind, gutschreiben. Alle sonstigen Zusicherungen, Gewährleistungen, Garantien und Rechtsbehelfe irgendwelcher Art bezüglich der Produkte, ob ausdrücklich, stillschweigend, gesetzlich oder sonst wie, werden hiermit ausdrücklich wegbedungen. DESS Development Systems Services AG weist hiermit namentlich alle stillschweigenden Gewährleistungen von sich, einschliesslich der Gewährleistung allgemeiner Gebrauchstauglichkeit oder der Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Kunde ist insbesondere weder berechtigt, den Vertrag aufzulösen oder zu kündigen, noch hat er Anspruch auf Schadenersatz aus oder im Zusammenhang mit Gewährleistungsverletzungen.
8. Haftung von DESS Development Systems Services AG
- Die Haftung von DESS Development Systems Services AG und ihrer Verwaltungsräte, Führungskräfte, Angestellte und Vertragspartner für sämtliche Schäden, ob aus Delikt, Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss (culpa in contrahendo), positiver Vertragsverletzung oder aus einem sonstigen rechtlichen Grund abgeleitet (gemeinsam, die „Schäden“), aus einem Vertrag wird auf einen Gesamtbetrag von zwanzig (20) Prozent des Gesamtwerts des Vertrags, der die Schäden verursachte, begrenzt, ausser diese Schäden wurden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt DESS Development Systems Services AG keinerlei Haftung gegenüber dem Kunden und dessen Verwaltungsräten, Führungskräften, Angestellten, verbundenen Unternehmen, Lieferanten, Subakkordanten und Aktionären für entgangene Gewinne, entgangenen Nutzen sowie Kosten für die Beschaffung von Ersatzwaren oder -dienstleistungen oder für indirekte Schäden, Neben- oder Folgeschäden.
9. Verschiedenes
- 9.1 Die AVB und die Verträge unterliegen Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.2 Sofern die Parteien schriftlich nicht etwas anderes vereinbart haben, sind alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den AVB und/oder Verträgen ausschliesslich durch die Gerichte am Sitz von The DESS Development Systems Services AG Company GmbH in der Schweiz zu entscheiden, unbeschadet des Rechts von DESS Development Systems Services AG, diese Streitigkeiten vor ein anderes Gericht zu bringen, das bei Fehlendieser Bestimmung zuständig wäre.
- 9.3 Die Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Rechtsbehelfs im Zusammenhang mit diesen AVB oder einem Vertrag durch DESS Development Systems Services AG wirkt nicht wie ein Verzicht darauf, noch schliesst eine einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts die zukünftige Ausübung desselben Rechts oder eines anderen Rechts aus. Ein ausdrücklicher Verzicht auf die Geltendmachung einer Verletzung dieser AVB oder eines Vertrags gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung späterer Verletzungen.
- 9.4 Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVB oder eines Vertrages ungültig sind oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Parteien haben die ungültige Bestimmung durch eine gesetzlich gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entspricht.
